

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 9. 1. 2008

Nummer 1

Neujahrsgruß von Ministerpräsident Christian Wulff an die Bediensteten der Landesverwaltung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ich darf Ihnen — wie es guter Brauch ist — an dieser Stelle die besten Wünsche für ein erfolgreiches Jahr 2008 aussprechen.

In den vergangenen Tagen und Wochen haben wir nicht nur Pläne für das neue Jahr geschmiedet, sondern auch zurückgeblickt. Und der Blick zurück zeigt: 2007 war ein gutes Jahr! „Wir“ wurden drei Mal Weltmeister: Im Handball, im Frauenfußball und mit Fabian Hambüchen am Reck. Außerdem gab es einen Oscar und zwei Nobelpreise. Das robuste Wirtschaftswachstum und noch mehr der Rückgang der Arbeitslosigkeit haben uns ebenfalls sehr gefreut. Wer hätte diese Entwicklung für möglich gehalten: „Nur“ noch 3,4 Millionen Arbeitslose in Deutschland nach über 5 Millionen noch vor drei Jahren?

Die Zeichen stehen weiter auf Erfolg, auch in Niedersachsen. Wir haben Vieles auf den Weg gebracht und dazu beigetragen, dass es mit Niedersachsen weiter aufwärts geht. Besonders unsere Konsolidierungspolitik zeigt positive Wirkungen. Niedersachsen hatte 2007 erstmals nach sechs Jahren wieder einen verfassungskonformen Haushalt. Die Landesregierung senkte die Neuverschuldung 2007 um 550 Millionen Euro — und damit um 200 Millionen Euro mehr als ursprünglich vorgesehen. Schon im Jahr 2010 wird Niedersachsen ohne neue Schulden auskommen und erstmals in der Geschichte des Landes Schulden zurückzahlen. So sichern wir unsere Zukunft, denn jeder Euro, den wir nicht für Zinsen und Tilgung aufbringen müssen, kommt Investitionen in unsere Zukunft, in Infrastruktur, Familienförderung und Bildung zugute.

Die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger haben in den letzten Jahren erheblich zu dieser Haushaltskonsolidierung beigetragen. Über die konkreten finanziellen Auswirkungen haben sich auch viele Beamtinnen und Beamte bei mir durch Eingaben beschwert. Weil wir um diese Belastung wissen, weil uns natürlich die Auswirkungen insbesondere auf den einfachen und mittleren Dienst oder junge Familien bewusst sind, hat der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung schon für 2007 den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängern eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Ich freue mich auch, dass zum 1. Januar 2008 die Bezüge um 3 Prozent erhöht werden. Aber die Einsparungen im Landeshaushalt kommen letztlich auch den heutigen Beamtinnen und Beamten wieder zugute, weil so die Versorgungslasten, die mindestens bis 2025 weiter ansteigen werden, getragen werden können. Für jede einzelne Beamtin und jeden einzelnen Beamten bedeutet dies ein höheres Maß an Sicherheit für die eigene Pension. Durch die Einrichtung eines Pensionsfonds für alle Neueinstellungen haben wir zudem sichergestellt, dass diese Lasten nicht — wie in der Vergangenheit — auf zukünftige Generationen verschoben werden.

Wir wissen, dass noch viel zu tun ist. Aber wir sind auf dem richtigen Weg. Wir müssen vor allem noch mehr für Familien und die Bildung unserer Kinder tun. Dem beitragsfreien dritten Kindergartenjahr sollen bis 2011 noch das zweite und das erste beitragsfreie Jahr folgen. Mit einem 100-Millionen-Euro-Programm zum Ausbau der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung unterstützen wir unsere Familien in Niedersachsen. Damit tragen wir auch dazu bei, Familien zu entlasten, in denen beide Elternteile arbeiten. Wir legen den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern unter drei Jahren. Damit wollen wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, aber auch Fälle von Missbrauch und Vernachlässigung verhindern.

Doch es geht uns auch um die Schulkinder und Jugendlichen. Im vergangenen Jahr zeigten 160 000 interessierte und begeisterte Kinder und Jugendliche auf der IdeenExpo in Hannover, dass es in der jungen Generation Neugier, Forscherdrang und Optimismus gibt und dass das Interesse an Naturwissenschaften, Technik und den entsprechenden Berufen lebendig ist. Das ist erfreulich, denn auf Erfindergeist und Innovationsstärke beruhen letztlich unsere Konkurrenzfähigkeit und unser Wohlstand. Um das Interesse an naturwissenschaftlichen Ausbildungen unserer Jugendlichen noch weiter zu vergrößern, bin ich froh darüber, dass wir in diesem Jahr schon an der Vorbereitung der IdeenExpo 2009 arbeiten können.

Ich danke Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Öffentlichen Dienstes, für Ihre Leistungen auch im vergangenen Jahr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr Glück, Erfolg, Kraft und Gesundheit. Lassen Sie uns gemeinsam mit Schaffenskraft und Optimismus in das Jahr 2008 starten. Niedersachsen hat es verdient.

Christian Wulff
Niedersächsischer Ministerpräsident

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 29. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung der ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover	3	
Bek. 30. 11. 2007, Anerkennung der Stiftung Für mehr Menschlichkeit — die AWO-Stiftung Schaumburg	3	
Bek. 30. 11. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung Syke	3	
Bek. 4. 12. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung Region Bergen	3	
Bek. 10. 12. 2007, Anerkennung der „Schmidt-Stiftung Jugend und Sport“	3	
Bek. 11. 12. 2007, Anerkennung der „Dr. Klaus Schmidt-Stiftung“	4	
Bek. 17. 12. 2007, Anerkennung der „HWA Stiftung“	4	
Bek. 18. 12. 2007, Anerkennung der „Stiftung der Paul-Gerhardt-Gemeinde Braunschweig“	4	
Bek. 19. 12. 2007, Anerkennung der „Uhlig-Stiftung“	4	
Bek. 20. 12. 2007, Änderung des Stiftungszwecks der Hans-Joachim Tessner Stiftung	4	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Beschl. 27. 11. 2007, Investitionsprogramm 2007 für Krankenhausbaumaßnahmen	5	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
Bek. 11. 12. 2007, Gewährung von Studiendarlehen nach § 11 a NHG	5	
F. Kultusministerium		
Bek. 6. 12. 2007, Kirchliche Stiftungsordnungen i. S. des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes	6	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 29. 11. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Nordenham	11	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 15. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2007	14	
Erl. 28. 11. 2007, Förderung der forstfachlichen Betreuung des mittleren und kleinen Waldbesitzes; Berechnungsformel	24	
Bek. 5. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Eberholzen, Landkreis Hildesheim)	24	
I. Justizministerium		
K. Umweltministerium		
Erl. 2. 1. 2008, Führung der Wasserbücher	24	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 4. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (RWE Power Aktiengesellschaft, Essen)	24	
Bek. 5. 12. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Kavernenbau GmbH, Friedeburg)	24	
Bek. 6. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Lingen)	24	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle		
Bek. 7. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHKW Vogelpark Walsrode, Bomlitz)	25	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 23. 11. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Goldmann Bioenergie GmbH & Co. KG, Scholen)	25	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 9. 1. 2008, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde)	25	
Stellenausschreibung	26	

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Stiftung der ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover

**Bek. d. MI v. 29. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/N 25 —**

Mit Schreiben vom 29. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 14. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung der ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover
An der Lutherkirche 12
30167 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 3

Anerkennung der Stiftung Für mehr Menschlichkeit — die AWO-Stiftung Schaumburg

**Bek. d. MI v. 30. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/A 30 —**

Mit Schreiben vom 30. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 27. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Für mehr Menschlichkeit — die AWO-Stiftung Schaumburg mit Sitz in Stadthagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten der allgemeinen Wohlfahrtspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Für mehr Menschlichkeit —
die AWO-Stiftung Schaumburg
c/o AWO Kreisverband Schaumburg e. V.
Rathauspassage 4
31655 Stadthagen.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 3

Anerkennung der Bürgerstiftung Syke

**Bek. d. MI v. 30. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/B 62 —**

Mit Schreiben vom 30. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 26. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung mit Sitz in Syke gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Initiierung und Förderung von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Bildung

und Soziales, Familie und Generationendialog, Völkerverständigung und interkulturelles Lernen in der Stadt Syke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Syke
c/o Wilhelm Tesch
Am Friedeholz 21
28857 Syke.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 3

Anerkennung der Bürgerstiftung Region Bergen

**Bek. d. MI v. 4. 12. 2007
— RV LG 2.02-11741/360 —**

Mit Schreiben vom 28. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Region Bergen mit Sitz in Bergen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Naturschutz und Landschaftspflege, Völkerverständigung, friedlichem Zusammenleben im demokratischen Gemeinwesen, bürgerlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in der Region Bergen zum Gemeinwohl der dort lebenden Bürger.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Region Bergen
Postweg 2
29303 Bergen.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 3

Anerkennung der „Schmidt-Stiftung Jugend und Sport“

**Bek. d. MI v. 10. 12. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-235 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Schmidt-Stiftung Jugend und Sport“ mit Sitz in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen, Projekten und Einzelpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe und im Sport unter Einschluss damit verbundener Sozial- und Bildungsaspekte.

Die Stiftung kann wie folgt angesprochen werden:

Schmidt-Stiftung Jugend und Sport
durch den Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e. V.
Am Fümmlensee 5
38304 Wolfenbüttel.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 3

Anerkennung der „Dr. Klaus Schmidt-Stiftung“

Bek. d. MI v. 11. 12. 2007
— RV BS 2.07-11741/42-101 —

Mit Schreiben vom 11. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Dr. Klaus Schmidt-Stiftung“ mit Sitz in Salzgitter aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung besonders begabter, motivierter und lernwilliger Schülerinnen und Schüler der Dr.-Klaus-Schmidt-Schule (derzeitiger Name: Hauptschule Salzgitter-Bad), die aus sozial schwachen und finanziell bedürftigen Familien stammen. Das Ziel ist es, diesen jungen Menschen einen besseren Start in ihr zukünftiges berufliches Leben zu ermöglichen, als es ihnen aufgrund ihrer familiären Umstände ohne fremde Hilfe möglich wäre.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Dr. Klaus Schmidt-Stiftung
 durch die Hauptschule Salzgitter-Bad
 Erikastraße 10/12
 38259 Salzgitter.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 4

Anerkennung der „HWA Stiftung“

Bek. d. MI v. 17. 12. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-237 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „HWA Stiftung“ mit Sitz in Salzgitter aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 12. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Umsetzung und Verbreitung des Lions- und des Zonta-Zieles selbstlosen Dienens im täglichen Leben durch selbstlose Unterstützung von Menschen in Notlagen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, Integration und Völkerverständigung, Förderung der sozialen, gesundheitlichen und rechtlichen Stellung der Frau zur Erreichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Erziehung, Jugendpflege und der Altenhilfe, Förderung der Kunst sowie der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

HWA Stiftung
 z. H. Herrn Dr. Hans H. Andresen und Frau Wiebke Andresen
 Prunzelberg 9
 38228 Salzgitter.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 4

Anerkennung der
„Stiftung der Paul-Gerhardt-Gemeinde Braunschweig“

Bek. d. MI v. 18. 12. 2007
— RV BS 2.07-11741/2-57 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom

24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung der Paul-Gerhardt-Gemeinde Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der durch die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes anerkannten Stiftung ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der kirchlichen Arbeit in der Paul-Gerhardt-Gemeinde Braunschweig, aber auch die Unterstützung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und anderer evangelischer Gemeinde- und Missionsarbeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Paul-Gerhardt-Gemeinde Braunschweig
 Pfarramt der Paul-Gerhardt-Gemeinde Braunschweig
 Dresdenstraße 8
 38124 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 4

Anerkennung der „Uhlig-Stiftung“

Bek. d. MI v. 19. 12. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-229 —

Mit Schreiben vom 7. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Uhlig-Stiftung“ in Langelsheim aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Jugendarbeit und Jugendhilfe, Sport und Kriminalprävention zugunsten junger Menschen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Uhlig-Stiftung
 d. d. Uhlig Rohrbogen GmbH
 Innerstetal 16
 38685 Langelsheim.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 4

Änderung des Stiftungszwecks
der Hans-Joachim Tessner Stiftung

Bek. d. MI v. 20. 12. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-100 —

Mit Schreiben vom 20. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Erweiterung des Stiftungszwecks der Hans-Joachim Tessner Stiftung mit Sitz in Goslar genehmigt.

Zwecke der Stiftung sind nunmehr die Förderung der Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, des Landschafts- und Denkmalschutzes, des Sports, der Jugend- und der Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Kriminalprävention.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 4

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Investitionsprogramm 2007
für Krankenhausbaumaßnahmen****Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2007
— MS-404-41203/2029 (2007) —**

1. Die LReg beschließt das Investitionsprogramm 2007 für Krankenhausbaumaßnahmen.
2. Das Investitionsprogramm 2007 für Krankenhausbaumaßnahmen wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 1/2008 S. 5

Anlage**Investitionsprogramm 2007 nach § 6 KHG**

Lfd. Nr.	Kranken- haus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Voraussichtlich zu finanzierende Gesamtkosten nach § 9 KHG
				EUR
1	153 012 02	Seesen, Asklepios Kliniken Schildautal	Integration des städt. KH Seesen am Standort Asklepios Schildautal (1. TA)	4 000 000
2	157 006 01	Peine, Klinikum	Neuordnung im Funktionstrakt, Südflügel (1. BA)	6 250 000
3	254 021 01	Hildesheim, Klinikum	Ersatzneubau	25 000 000
4	351 006 01	Celle, Allgemeines Krankenhaus	Viszeralzentrum, Endoskopie und zentrale Aufnahme (1. BA)	4 750 000
5	353 005 01	Krankenhaus Buchholz	Neuorganisation OP-Abteilung	4 600 000
6	355 022 05	Lüneburg, Orthoklinik	OP-Abteilung, Zentralsterilisation, Hygiene	4 700 000
7	403 000 02	Oldenburg, Klinikum Oldenburg	Erweiterung Bettenflügel Süd-Ost	4 000 000
8	404 000 07	Osnabrück, Christliches Kinderhospital Osnabrück	Fusion der Pädiatrieabteilungen von Kinderhospital und Marienhospital Osnabrück	29 000 000
9	456 015 01	Nordhorn, Grafschafter Klinkum	Zusammenführung Grafschafter Klinikum mit MarienKH Nordhorn; 1. BA, 1. TA	5 000 000
10	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			5 271 000
Summe Investitionsprogramm 2007				92 571 000

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Gewährung von Studiendarlehen nach § 11 a NHG****Bek. d. MWK v. 11. 12. 2007 — 22 B.5-71111-31/1 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH —

Bezug: Bek. v. 22. 5. 2006 (Nds. MBl. S. 572)

In § 9 Abs. 4 der Anlage zur Bezugsbekanntmachung werden die Worte „in den Jahren 2006 und 2007“ durch die Worte „in den Jahren 2006, 2007 und 2008“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2008 S. 5

F. Kultusministerium**Kirchliche Stiftungsordnungen
i. S. des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes****Bek. d. MK v. 6. 12. 2007 — 24.1-54041/7 —**

In der **Anlage** werden gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 der Anlage zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. S. 191) die Kirchlichen Stiftungsordnungen i. S. des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 6

Anlage

**Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim
im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz
— KiStiftO —
vom 23. März 2007**

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Diözese Hildesheim haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und

1. von der katholischen Kirche gegründet oder
2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.

(2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Zuständige Kirchenbehörde**

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim (kirchliche Stiftungsbehörde).

§ 3**Kirchliche Anerkennung**

(1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.

(2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 4**Stiftungsgeschäft und -satzung**

(1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über

- a) Name,
- b) Sitz,
- c) Zweck,
- d) Vermögen,
- e) Organe der Stiftung,
- f) kirchliche Aufsicht.

(2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

§ 5**Stiftungsverwaltung und -vermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu

verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6**Befangenheit**

(1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7**Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung**

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.

(2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

§ 8**Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung**

(1) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Tätigkeitsbericht, der auch Angaben zur derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation enthalten muss, einzureichen. Die Jahresrechnung und der Tätig-

keitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann im Einzelfall auf die Abgabe der in Abs. 1 genannten Nachweise verzichten.

(3) Wird die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsbehörde.

§ 9

Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 11

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken;
 - c) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind;
 - d) Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen;
 - e) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt;
 - g) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

h) Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;

2. Rechtsgeschäfte bei einem geschuldeten jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000,— €, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge;

3. bei einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,— €

a) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Im letzteren Fall ist die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;

b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Nummern 1. d, 2. und 3. zulassen.

(2) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche vom 1. August 1981.

Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Osnabrück im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz — KiStiftO — vom 15. September 2006

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im niedersächsischen Teil der Diözese Osnabrück haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und

1. von der katholischen Kirche gegründet oder
2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.

(2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück (kirchliche Stiftungsbehörde), sofern die Stiftung in der Diözese Osnabrück ihren Sitz hat.

§ 3

Kirchliche Anerkennung

(1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.

(2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungsgeschäft und -satzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über

- a) Name,
- b) Sitz,
- c) Zweck,
- d) Vermögen,
- e) Organe der Stiftung,
- f) kirchliche Aufsicht.

(2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

§ 5

Stiftungsverwaltung und -vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6

Befangenheit

(1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7

Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.

(2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf

Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

§ 8

Jahresabrechnung, Lagebericht und Bericht zur Erfüllung des Stiftungszweckes

(1) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht, einen Lagebericht zur derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Prüfung einzureichen. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, der Lagebericht bis zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres, einzureichen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann im Einzelfall auf die Abgabe der in Abs. 1 genannten Nachweise verzichten.

(3) Wird die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater geprüft, ist auch deren Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorzulegen. Dieser Prüfungsbericht hat auch zu dem in Abs. 1 genannten Lagebericht Stellung zu nehmen.

§ 9

Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 11

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken;

- c) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind;
 - d) Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen;
 - e) Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere leitenden Ärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
 - f) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 - h) Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen;
 - i) Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;
2. Rechtsgeschäfte bei einem geschuldeten jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000,— €, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge;
3. bei einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,— €
- a) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Im letzteren Fall ist die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;
 - b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.
- (2) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche vom 1. August 1981.

**Kirchliche Stiftungsordnung
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(für Stiftungen) im Sinne des § 20 Nds. Stiftungsgesetz
— KiStiFO —
vom 10. Januar 2007**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
- 1. von der Katholischen Kirche gegründet oder
 - 2. organisatorisch mit der Katholischen Kirche verbunden oder
 - 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
 - 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta (Kirchliche Stiftungsbehörde), sofern die Stiftung im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Sitz hat.

§ 3

Kirchliche Anerkennung

(1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.

(2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt Münster zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungsgeschäft und -satzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über:

- a) Name,
- b) Sitz,
- c) Zweck,
- d) Vermögen,
- e) Organe der Stiftung,
- f) kirchliche Aufsicht.

(2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

§ 5

Stiftungsverwaltung und -vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6

Befangenheit

(1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betrof-

fenen Mitgliedes des Stiftungsorgans für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7

Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.

(2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

§ 8

Jahresabrechnung, Lagebericht und Bericht zur Erfüllung des Stiftungszweckes

(1) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung, bestehend aus Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung, einen Lagebericht zur derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Prüfung einzureichen. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, der Lagebericht bis zum 1. 3. eines jeden Geschäftsjahres, einzureichen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann im Einzelfall auf die Abgabe der in Abs. 1 genannten Nachweise verzichten.

(3) Wird die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater geprüft, ist auch deren Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorzulegen. Dieser Prüfungsbericht hat auch zu dem in Abs. 1 genannten Lagebericht Stellung zu nehmen.

§ 9

Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 11

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahr-

nehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheiden.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert,
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken,
 - c) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind,
 - d) Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantiekündigungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - e) Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere leitenden Ärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern,
 - f) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - h) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen,
 - i) Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;
 2. Rechtsgeschäfte bei einem geschuldeten jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000,00 €, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge;
 3. bei einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €
 - a) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Im letzteren Fall ist die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;
 - b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.
- (2) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. März 2007 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche vom 1. 8. 1981.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs Nordenham****Bek. d. MW v. 29. 11. 2007 — 45 30401-1.3.1/6 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs Nordenham hiermit wie folgt festgelegt:

A. Hafen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG, Union Pier

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Der oberstromseitige Hafenbereich wird durch eine gerade Linie, die 50 m südlich und parallel zur Achse der Zugangsbrücke der Union-Pier verläuft, gebildet.
- b) Die westerseitige Grenzlinie verläuft von dort parallel zum Strompier zunächst in einem Abstand von 40 m zum Union-Pier nach Norden. Sie führt weiter bei Stromkilometer 57,8 in einem Abstand von 50 m bis zur Grundstücksgrenze der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG bei Stromkilometer 58,653. Von hier folgt sie parallel dem Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG bis Stromkilometer 59,0 im Abstand von 40 m endend. Unterstromseitig verläuft die Linie danach in einem rechten Winkel auf den Deich zu.
- c) Die landseitige Hafenbereichsgrenze setzt die unter Buchstabe a festgelegte südliche Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft am Ufer entlang der MTHW-Linie nach Norden auf die Hochwasserschutzwand des Tanklagers der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG zu. Von dort folgt sie den Grundstücksgrenzen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, die durch Gebäuderückseiten und überwiegend durch eine Umzäunung gekennzeichnet sind, bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze. Von hier verläuft sie weiter auf der Deichmauer, bis sie nördlich des Anlegers der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG auf die westerseitige Begrenzung des Hafenbereichs trifft.

B. Anleger der Metaleurop Weser GmbH und Wilhelm Stührenberg GmbH & Co. KG

Der Hafenbereich umfasst Wasser- und Landflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafenbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 60,00 und Stromkilometer 60,50, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Weserseitig verläuft die Hafenbereichsgrenze parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der beiden Anleger zwischen den Begrenzungen nach Buchstabe a.
- c) Die landseitige Hafenbereichsgrenze setzt die unter Buchstabe a festgelegte oberstromseitige Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft fünf Meter landseitig parallel der Deichmauer, bis sie auf die unterstromseitige Begrenzung des Hafenbereichs trifft.

C. Anleger der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Betrieb Blexen

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafenbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 61,4 und 62,22, die senkrecht auf das Ufer zulaufen, begrenzt.

- b) Weserseitig verläuft die Grenze parallel in einem Abstand von 50 m zur Vorderkante des Anlegers der Rhenus Midgard GmbH & Co KG zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.

- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die fünf Meter landseitig parallel zur MHW-Linie läuft, gebildet.

D. Anleger der Pusback und Morgenstern Petrotank Neutrale Tanklager GmbH & Co.

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafenbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 62,532 und 63,057, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Weserseitig verläuft sie parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der Anleger zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.
- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die fünf Meter landseitig parallel zur MHW-Linie läuft, gebildet.

E. Anleger der Kronos-Titan GmbH, Werk Nordenham

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafenbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 64,235 und 64,420, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Weserseitig verläuft die Grenze in einem Abstand von 30 m parallel zur Vorderkante des Anlegers zwischen der Begrenzung nach Buchstabe a.
- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die fünf Meter landseitig parallel zur Vorderkante des Anlegers verläuft, gebildet.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 29. 11. 2007 (**Anlagen 1 und 2**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommystraße 2, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.

Hafen Nordenham



Hafenbereich

Maßstab 1 : 5 000

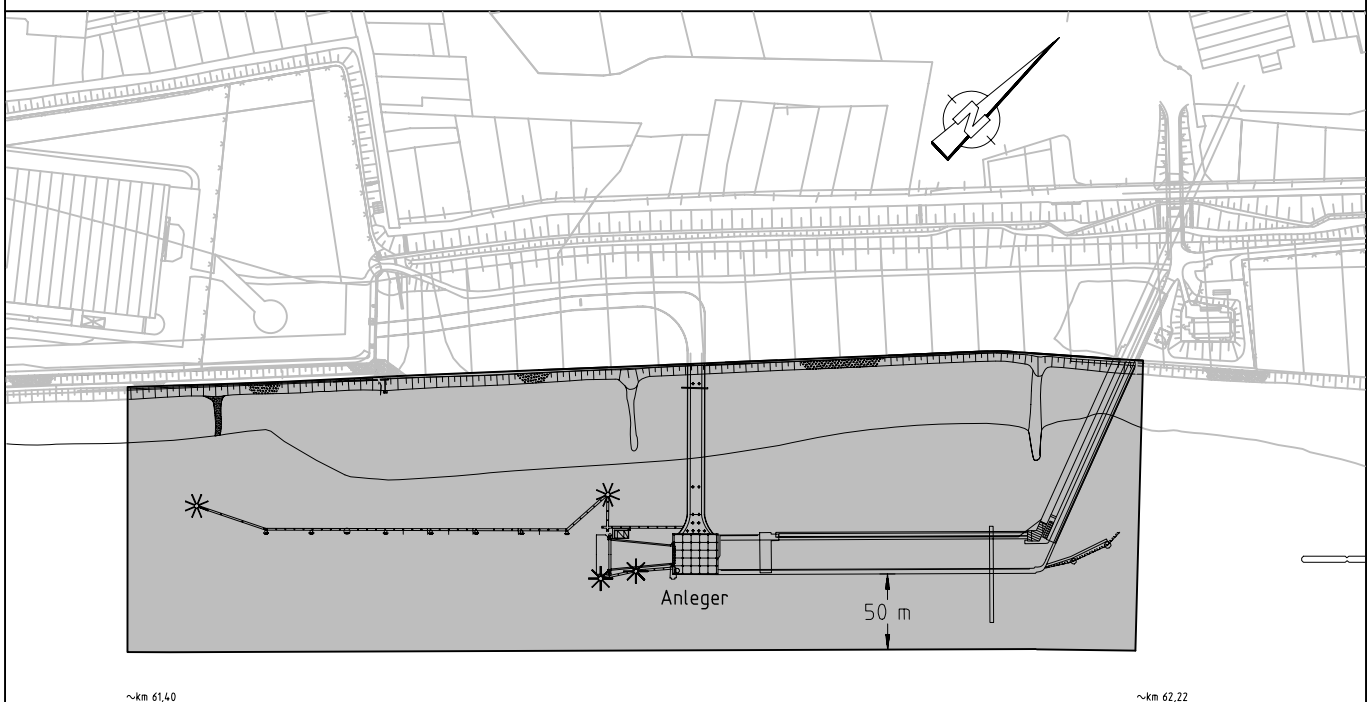
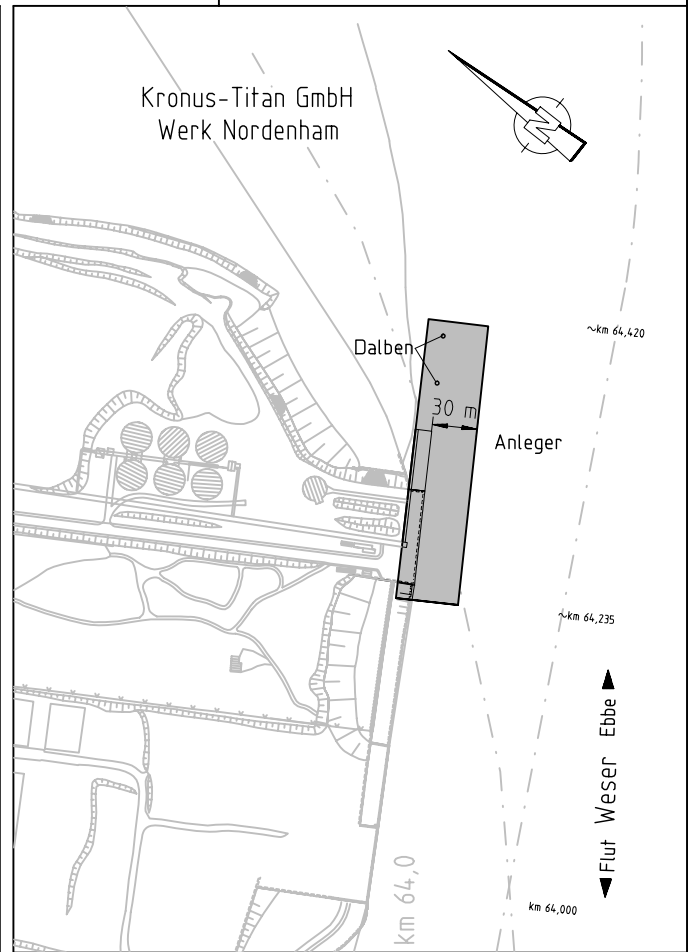
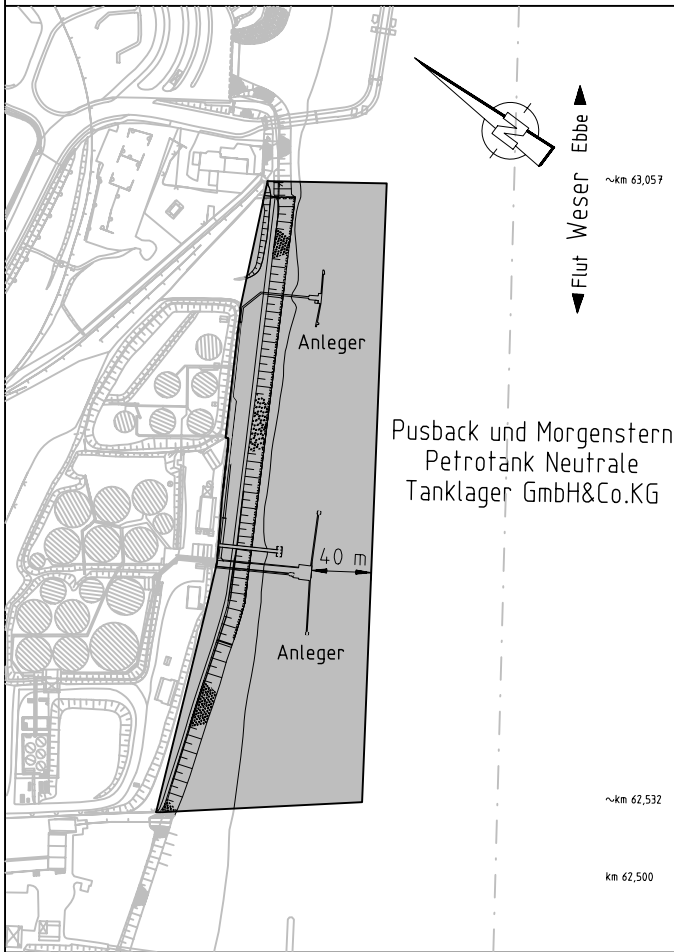
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung

vom 29. November 2007

des Hafenbereichs Nordenham



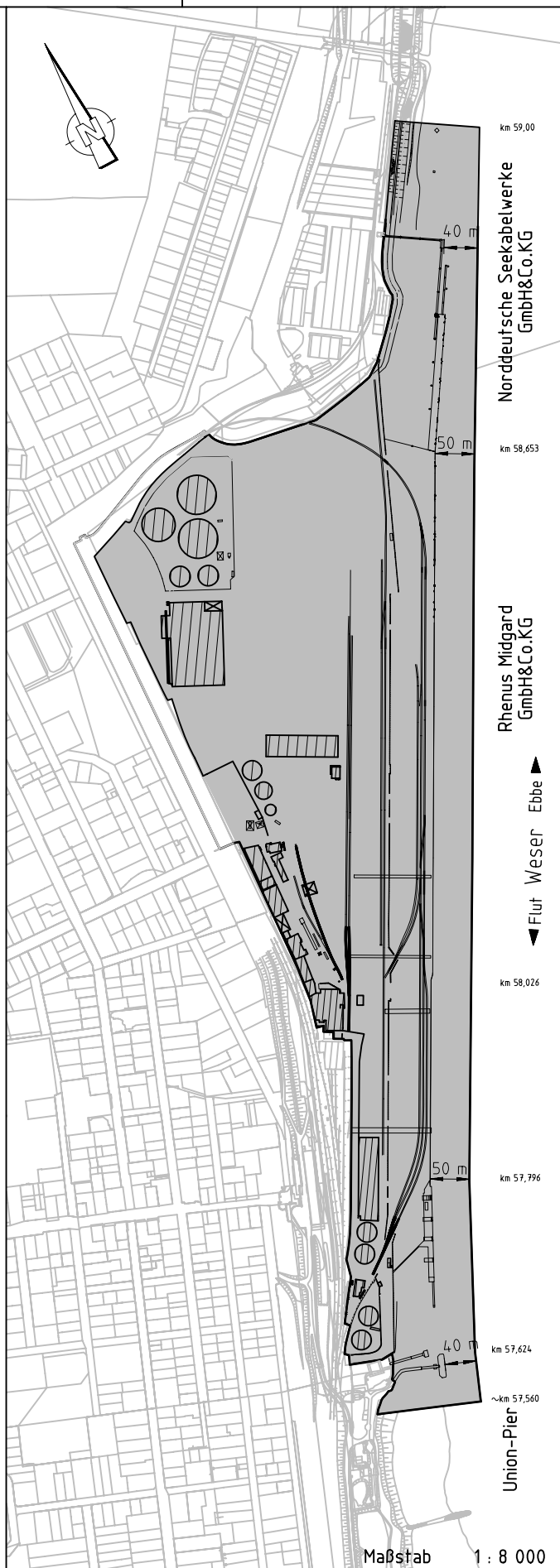
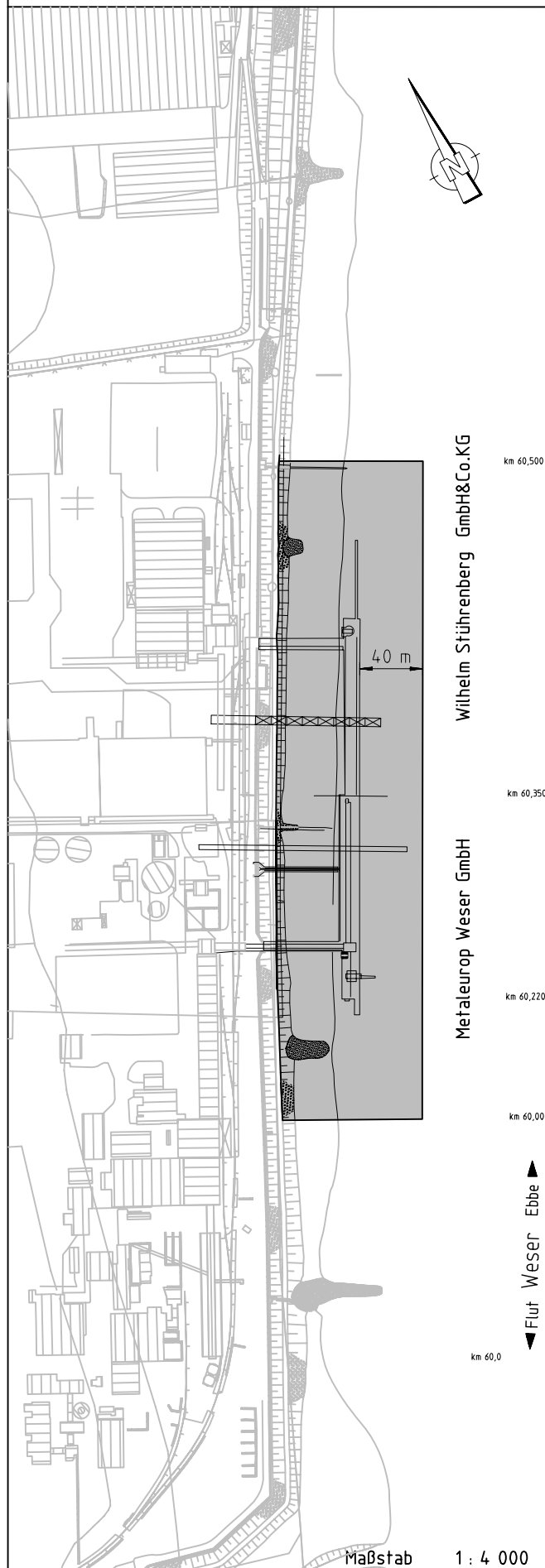
Rhenus Midgard GmbH & Co. KG
Betrieb Blexen

Flut Weser Ebbe

Hafen Nordenham



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 29. November 2007
des Hafenbereichs Nordenham



H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für das Niedersächsische
und Bremer Agrar-Umweltprogramm
(NAU/BAU) 2007****RdErl. d. ML v. 15. 11. 2007 — 107.2-60170/02/07 —****— VORIS 78900 —****I. Allgemeine Bestimmungen für die Förderprogramme**

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II Buchst. A bis W) für die einzelnen Förderprogramme ergänzt. Regelungen in den Besonderen Bestimmungen haben Vorrang.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, entsprechend. Abweichungen hiervon sind gesondert aufgeführt.

1. Zweck, Rechtslage, Gegenstand der Förderung

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und der Grundsätze des Bundes über die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zur:

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland.

Dazu zählen

- A.2 die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau
- A.3 das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren
- A.6 die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen oder Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen

- B.1 durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung
- B.2 nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung,

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren**W. Förderung der Grundwasser schonenden Bewirtschaftung**

W.1 Zusatzaufgaben für Ökobetriebe (Öko +)

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen A bis C besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Mit der Maßnahme W soll durch eine Gewässer schonende Land- und Wasserbewirtschaftung eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der

Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat- oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.

1.4 Nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden die Maßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Begleitung erfolgt nach Verfahren, die im Voraus gegenüber der Kommission vereinbart und festgelegt werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

2.2 Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn

- 3.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LF) in Niedersachsen oder Bremen befindet,
- 3.2 der Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet,
- 3.3 freiwillig eines der in Nummer 1.1 genannten Produktionsverfahren A bis W angewendet wird.
- 3.4 Von der Förderung der extensiven Grünlandnutzung oder der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro Hektar und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. m. der Entscheidung Nr. 2006/1013/EG der Kommission vom 22. 12. 2006 über einen Antrag Deutschlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2006) 7075, (ABl. EU Nr. L 382 S. 1), erteilt worden ist.
- 3.5 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfänger grundsätzlich über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Maßnahme B.2 bzw. die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.

4. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf volle Kalenderjahre.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei der Maßnahme A.2 mit der Herbstbestellung im Antragsjahr, bei allen anderen Maßnahmen am 1. Januar nach Antragstellung.

5.3 Der Antragsteller kann seine in den Vorjahren beantragte Fläche bzw. Menge vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

Diese zusätzlichen Flächen bzw. Mengen können auf Antrag entweder

- in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden, oder
- die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten ist durch eine neue fünfjährige Verpflichtung zu ersetzen.

Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre,
- die hinzukommende Fläche ist deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche und
- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

5.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, ist, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht übernommen werden. Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe oder Übernahme folgenden Sammelantrag angezeigt wird, der bis zu dem nach Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 972/2007 der Kommission vom 20. 8. 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 3), i. V. m. § 7 der InVeKoS-Verordnung genannten Stichtag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingegangen sein muss. Soweit Flächen im Zeitraum vom 15. bis 31. Mai des Jahres (Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004) übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angezeigt worden sein. Die Regelung des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ist nicht anwendbar. Dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung des Übernehmers beizufügen, in der dieser sich zur Einhaltung der vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet und
- eine Bestätigung des Übergebers beizufügen, in der dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn vom Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen auf der abgegebenen Fläche für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist der Übernehmer bereits an der NAU/BAU-Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung und gemäß diesen Bedingungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Empfänger ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch Nachfolger als nicht durchführbar erweisen.

Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die Fläche, für die die Zuwendung gewährt wird, aus Gründen, die die Empfänger nicht zu vertreten haben, während des Verpflichtungszeitraums um

weniger als 5 v. H. verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder
- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebau des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt bzw. sich aus Sicht der Bewilligungsbehörde auf diesen wertgleichen Flächen der Zweck der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden,
- die im Gebiet Amt Neuhaus vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

Erfolgt ein Bewirtschafterwechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, kann der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus den Sätzen 2 bis 4 sowie Satz 5 erster Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge des Übergebers eintreten.

5.5 Die Zuwendung für die Restlaufzeit verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen bzw. Mengen.

5.6 In Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Regelmäßig sind insbesondere in folgenden Fällen höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände anzunehmen:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernder Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwerer Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingter Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon,
- naturbedingte Reduzierung (z. B. durch Hochwasser mit Ausnahme von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, Eisgang) von Flächen, die ohne Schutz unmittelbar an der Nordsee oder Flussläufen liegen.

Fälle höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

5.7 Die Empfänger können die Umwandlung einer eingegangenen Verpflichtung in eine andere während des laufenden Verpflichtungszeitraums beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind.

5.8 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung — z. B. Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1; 2004 Nr. L 94 S. 70; 2006 Nr. L 279 S. 30) — stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und für Flächen, die mit EG-Mitteln gemäß Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66) aufgekauft wurden, wird grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn gemäß Artikel 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Betriebsinhaber von der Stilllegungspflicht ausgenommen sind. Dies trifft zu auf stillgelegten Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden und bei Betrieben, deren gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. 6. 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1, Nr. L 220 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1319/2007 der Kommission vom 9. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 293 S. 3), genügt. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet für Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Ankauf dieser Flächen nicht mit EG-Mitteln — Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 — finanziert worden ist. Die mit EG-Mitteln angekauften Flächen sind nicht förderfähig.

5.9 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der betroffenen Fläche aus der Förderung nach der gewählten Maßnahme, dieser Ausschluss erfolgt für flächenbezogene Maßnahmen entsprechend Nummer 6.5.1 und für alle nicht flächenbezogenen Maßnahmen nach Nummer 6.5.3.

5.10 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Maßnahmen nach diesem und anderen Förderprogrammen auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen geregelt.

5.11 Die Empfänger sind verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den Landesrechnungshof zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EG und der Länder Niedersachsen und Bremen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren (Änderungs- und Ergänzungsanträge) können nur formgebunden in einer vom ML festgesetzten Zeit gestellt werden.

6.1.2 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (im Folgenden: LWK) nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des Antrags. Außerdem ist seitens der LWK der Sammelantrag Agrarförderung und Agrar-Umweltmaßnahmen vollständig zu erfassen.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

Innerhalb der LWK wird der Förderantrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen oder Bremen, so ist die Stelle zuständig, in dessen Gebiet der überwiegende Teil der niedersächsischen oder bremischen Flächen des Antragstellers liegt.

6.2.2 Reichen die Haushaltsmittel für die Bewilligung aller neuen Anträge nicht aus, bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten der Anpassung:

- a) Es werden zunächst die Anträge der Antragsteller bedient, deren zu fördernde bzw. betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche in aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes besonders schutzwürdigen Gebieten liegt und wo die Möglichkeit besteht, weitergehende Natur- oder Wasserschutzmaßnahmen aufzusatteln. Als besonders schutzwürdig gelten folgende Gebiete (einschließlich angeschnittener Feldblöcke): Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, Kooperationsgebiete-Naturschutz, Vorranggebiete für die Wassergewinnung. Letzteres wird nur dann berücksichtigt, wenn mindestens fünf Hektar der zu fördernden bzw. betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem solchen Vorranggebiet für die Wassergewinnung liegen.
- b) Bei jeder einzelflächenbezogenen Fördermaßnahme (B.1, B.2, A.2, A.6) kann der Flächenanteil, für den eine Förderung bewilligt werden kann, weiter beschränkt werden. Die Berechnung des Grünlandflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Grünlandfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung des Ackerflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Es werden nur Flächen in Niedersachsen oder Bremen berücksichtigt.
- c) Möglich ist außerdem, bei einzelnen Maßnahmen Folgeanträge (Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Flächen oder Mengen in die bestehende Verpflichtung) von der Förderung auszuschließen.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 30. September des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauf folgenden 28. Februar auf das von dem Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen. Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrages entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 genannten Zeitpunkt der Antragstellung. Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Betriebsinhabers pro Werktag der Verspä-

tung um 1 v. H. der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung für das laufende Jahr.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, so ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ob die Voraussetzungen vorliegen bzw. noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden bzw. werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

6.5.1 Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich festgestellten Fläche (in Hektar) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 v. H. oder über 2 Hektar liegt und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche beträgt,
- liegt die festgestellte Flächendifferenz über 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt,
- liegt die festgestellte Flächendifferenz mehr als 30 v. H. über der ermittelten Fläche, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen,
- liegt die festgestellte Flächendifferenz über 50 v. H., so wird der Zuwendungsempfänger zusätzlich bis zur Höhe des Betrages ausgeschlossen, die der Differenz zwischen der beantragten und der festgestellten Fläche entspricht. Die Berechnung der Ausschlüsse ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15), vorzunehmen.

Betreffen die Abweichungen nach dem ersten oder zweiten Spiegelstrich den Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm, so wird die Zuwendung auf Basis der festgestellten Fläche bewilligt und die Zahlung im ersten Verpflichtungsjahr entsprechend gekürzt. Bei einer Abweichung von mehr als 30 v. H. wird der Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm abgelehnt.

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten und der festgestellten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen. Die Berechnung der Ausschlüsse ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Für die Berechnung der Sanktion findet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie das entsprechende EG-Folgerecht Anwendung.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt oder sanktioniert, wenn sich die Abweichung auf oder auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten. Zukünftige Verpflichtungsjahre werden jedoch nicht sanktioniert, es sei denn, es liegt eine der o. g. Abweichungen von mehr als 50 v. H. vor.

6.5.2 Flächen, auf denen die vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen (z. B. Düngauflagen u. Ä.) nicht erfüllt sind, gelten als nicht vorgefundene Flächen und sind nach Nummer 6.5.1 zu behandeln.

Wird der Umfang der Dauergrünlandfläche (**Anlage 2**) des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung verringert, erfolgt eine Sanktionierung nach Nummer 6.5.3; dies betrifft aufgrund der betrieblichen Verpflichtung auch Dauergrünlandflächen, für die keine Zuwendung gewährt wird.

Zusätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Umfang des Dauergrünlandes (abgestellt auf den Zeitpunkt der Bewilligung) wiederherzustellen. Erfolgt dies nicht, wird die gesamte in den Vorjahren gewährte Zuwendung für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert, die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

6.5.3 Ahndung von Verstößen, die nicht der Nummer 6.5.1 oder 6.5.2 zuzuordnen sind: Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien (eine Definition der Kategorien ist in **Anlage 4** zu finden) geahndet:

Kategorie 1: Schriftliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde

Erneuter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. für die betroffenen Jahre

Kategorie 2: Verstoß der Kategorie 2 oder dritter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 30 v. H. für die betroffenen Jahre

Erneuter Verstoß der Kategorie 2 oder vierter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 50 v. H. für die betroffenen Jahre

Kategorie 3: Verstoß der Kategorie 3, dritter Verstoß der Kategorie 2; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 100 v. H. für die betroffenen Jahre

Erneuter Verstoß der Kategorie 3, vierter Verstoß der Kategorie 2, fünfter Verstoß der Kategorie 1, die Zuwendung wird für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert, die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn die erneute Abweichung nicht dieselbe Bewirtschaftungsbedingung innerhalb einer Kategorie betrifft. Die Einstufung als Wiederholungsfall bezieht sich auf den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

6.5.4 Sofern der Zuwendungsempfänger infolge eines anerkannten Falles höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände nach Nummer 5.6 die eingegangenen Verpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einhalten konnte, wird ihm die Zuwendung gewährt, auf die er ohne den Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände einen Anspruch gehabt hätte.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung der nachfolgend aufgeführten extensiven Produktionsverfahren zur nachhaltigen Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

A.2 Gefördert wird die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

11. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung des Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahrens.

12. Höhe der Zuwendung

Jährlich 40 EUR je Hektar Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren.

13. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die vorgesehene Fläche für das Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

14. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

14.1 Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten, jährlich auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes (inklusive der Stilllegungsfläche) ein Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren (gemäß **Anlage 5**) beim Anbau von Hauptfrüchten anzuwenden; bezüglich der 5 v. H.-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.

14.2 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

14.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

14.4 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Ackerfläche nicht größer sein als die potenziell durch Wassererosion gefährdete Ackerfläche des Betriebes. Als potenziell gefährdet gelten Ackerflächen von der mittleren bis zur sehr hohen Gefährdung (Gefährdungsstufen 3–5, bzw. CC1– CC2).

14.5 Die Zuwendungsbestimmungen werden nach einer Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Festlegung von Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen) angepasst, da gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nur Verpflichtungen ausgeglichen werden dürfen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen.

A.3 Gefördert wird das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (**Anlage 6**)

15. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in Anlage 6 genannten Geräten.

16. Höhe der Zuwendung

16.1 15 EUR je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (im Folgenden: GVE) nach **Anlage 1** entspricht,

16.2 jedoch nicht mehr als 30 EUR je Hektar landwirtschaftliche Gesamtfläche (im Folgenden: LF) nach dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Wird aufgrund der Antragsangaben eine Zuwendung von mehr als 30 EUR je Hektar LF überschritten, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

17. Bemessungsgrundlage

Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fest, die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbst erzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes errechnet.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

18.1 die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen,

18.2 den Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen,

18.3 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,

18.4 einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Dünge-Verordnung bereitzuhalten,

18.5 die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Viehverkehrsverordnung vom 6. 7. 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) sowie für sonstige Nutztiere ordnungsgemäß zu führen.

18.6 Wird der durchschnittliche gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres reduziert und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge rechnerisch nicht mehr erreicht wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

18.7 Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämierelevanten Mindest-Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dies der Bewilligungsstelle unverzüglich angezeigt wird.

18.8 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

18.9 Die Belege über die beauftragten Maschinenringe oder Lohnunternehmen und die Ergebnisse der jährlichen Laboruntersuchungen des flüssigen Wirtschaftsdüngers und die genannten Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes aufzubewahren.

18.10 Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss der Förderung nach diesem Programm.

18.11 Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde mit Beginn des Verpflichtungszeitraums jährlich bis spätestens 15. November die Nachweise des Maschinenrings/Lohnunter-

nehmers vorzulegen, durch den die auf dem Betrieb erzeugte Gülle mit den in der Anlage 6 genannten Geräten ausgebracht wurde.

A.6 Gefördert wird die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (**Anlage 7 b**)

26. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

wird auf Ackerflächen, die nicht i. S. der Artikel 53 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind, die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen gefördert.

27. Höhe der Zuwendung

Jährlich 330 EUR je Hektar Blühstreifen.

28. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die Fläche, auf denen während des gesamten Verpflichtungszeitraums Blühstreifen angelegt sind.

29. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,

- 29.1 Blühstreifen auf der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens 6 bis höchstens 24 m anzulegen;
- 29.2 bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7 b) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Mischung darf sich maximal nur bis zu 50 Gewichtsprozenten aus einjährigen Blühpflanzen gemäß Anlage 7 b zusammensetzen;
- 29.3 dafür Sorge zu tragen, dass der Blühstreifen über die gesamte Verpflichtungszeit seine in Nummer 29.2 beschriebene Funktion erfüllen kann. Gegebenenfalls darf der Antragsteller Pflegeschnitte zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ergreifen. Eine Neuansaat des Blühstreifens während der gesamten Verpflichtungszeit ist einmalig während des gesamten Verpflichtungszeitraums möglich. Die Pflegeschnitte oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 15. Juli durchgeführt werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen;
- 29.4 die Zukaufbelege für die Saadmischungen vorzuhalten;
- 29.5 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten;
- 29.6 auf den Blühstreifen außer Pflegeschnitten und Ausbesserungsmaßnahmen nach Nummer 29.3 keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen;
- 29.7 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
- 29.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der zehnjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 29.9 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf insgesamt höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- 29.10 Im letzten Verpflichtungsjahr darf der Blühstreifen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober, umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

29.11 Förderfähig sind nur die Ackerflächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen für Stilllegung in Betracht kommen.

29.12 Förderfähig sind nur Flächen, die direkt an Wasserläufen liegen. Wasserläufe i. S. dieser Richtlinie sind dabei offene Gräben oder Fließgewässer, die zumindest zeitweilig im Jahr Wasser führen.

Aus besonderen Gründen kann diese Förderkulisse durch das ML ausgeweitet werden, die zusätzlichen Gebiete sind in **Anlage 7 c** aufgeführt.

29.13 Eine Grabenreinigung mit Ablagerung des Grabenaushubs ist während des Verpflichtungszeitraums einmalig möglich. Voraussetzung dafür ist, dass

- dies der Bewilligungsbehörde im Voraus angezeigt wurde,
- anschließend der Blühstreifen entsprechend den Vorgaben dieser Maßnahme so schnell wie möglich, spätestens aber zur nächsten Vegetationsperiode bis zum 30. April wieder hergestellt wird.

Für das entsprechende Jahr und für die in Anspruch genommene Fläche wird keine Förderung gewährt, wenn mit der Grabenreinigung vor dem 15. Oktober des Jahres begonnen wurde.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen

B.1 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung

32. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf Einzelflächen.

33. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird auf bestimmten Dauergrünlandflächen eine verringerte Betriebsmittelanwendung.

34. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 90 EUR je Hektar extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Abweichend hiervon wird für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, eine Zuwendung von jährlich 110 EUR je Hektar gewährt.

35. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen

- 35.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben;
- 35.2 auf den betreffenden Grünlandflächen weder chemisch-synthetischen Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel anwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in **Anlage 8** aufgeführten Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen;
- 35.3 nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden;
- 35.4 auf den betreffenden Grünlandflächen nicht vor dem 25. Mai mähen und
- 35.5 auf den betreffenden Grünlandflächen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen.

Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen

- 35.6 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung),
- 35.7 Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen

durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Inhalt (Schlagkartei) führen und bereithalten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden.

35.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

B.2 Förderung einer wertvollen Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung

36. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Einzelflächen.

37. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf bestimmten Flächen in Form einer ergebnisorientierten Honorierung.

38. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je Hektar Dauergrünland.

39. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

39.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 9** nachweisen zu können. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.

Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen

- 39.2 den betreffenden Schlag einheitlich bewirtschaften,
- 39.3 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung),
- 39.4 Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen machen,
- 39.5 die betreffenden Flächen einmal jährlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli auf das Vorkommen der Kennarten kontrollieren und dies in einem vorgegebenen Muster aufzeichnen und auf dem Betrieb bereithalten.
- 39.6 Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben.
- 39.7 Förderfähig sind Grünlandflächen, die innerhalb der Gebiete gemäß **Anlage 10**, einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke, liegen.
- 39.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

40. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

41. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Als Beibehalter ist derjenige Antragsteller zu behandeln, bei dem die Einführung dieser Maßnahme (Anmeldung bei der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Behörde, LAVES, Außenstelle Lüneburg) mehr als zwölf Monate vor Antragstellung zu diesem Programm zurückliegt oder die bereits nach Maßnahme C des niedersächsischen Basisprogramms oder NAU Programms oder bremischen Agrarumweltprogramms gefördert wurden.

42. Höhe der Zuwendung

42.1 Die jährliche Zuwendung beträgt bei Einführung und Beibehaltung der Maßnahme:

- 137 EUR je Hektar Ackerfläche und Grünland,
- 271 EUR je Hektar Gemüsebau und
- 662 EUR je Hektar für Dauerkulturen und Baumschulkulturen.

Gemüsebau i. S. dieser Maßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

Dauerkulturen i. S. dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

42.2 Ergänzend zu den Zuwendungen nach Nummer 42.1. werden jährlich für die Kontrollkosten weitere 35 EUR je Hektar, höchstens jedoch 530 EUR je Zuwendungsempfänger, gewährt.

43. Bemessungsgrundlage

43.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Dauerkulturflächen werden nur dann als solche bezuschusst, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sind. Wurden diese Flächen jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wie Grünland oder Acker bewirtschaftet, werden sie erst nach Ablauf der zwei Jahre wie Dauerkulturen gefördert.

43.2 Sofern Übernehmer bereits selbst nach Maßnahme C dieses Programms gefördert werden und Flächen der Maßnahme C nach Nummer 5.3 übernehmen, kann die weitere Förderung der übernommenen Fläche nur gemäß des bereits bestehenden Status der bewilligten Maßnahme C des Übernehmers erfolgen.

43.3 Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Empfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 5.3 eine Zuwendung beantragen.

43.4 Vergrößert sich die Gemüsefläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, kann bei der Maßnahme C für die bisherige Ackerfläche eine Erweiterung der Gemüseanbaufläche beantragt werden, sofern die bei dieser Nutzungsänderung zu erwartende Änderung der Zuwendung 250 EUR jährlich übersteigt und die Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung noch mindestens zwei Jahre beträgt.

43.5 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

44. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

44.1 Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren ein ökologisches Anbauverfahren einführen oder beibehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht,

44.2 sich spätestens einen Monat nach Zugang des Bewilligungsbescheides für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils geltenden Fassung unterstellen und

44.3 dürfen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringern.

W. Förderung der Grundwasser schonenden Bewirtschaftung

W.1 Zusatzaufgaben für Ökobetriebe (Öko +)

45. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung einer Grundwasser schonenden Bewirtschaftung, die über die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hinausgeht.

46. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 146 EUR je Hektar.

47. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

47.1 Es sind nur Flächen in den Feldblöcken förderfähig,

- die zu mindestens 50 v. H. innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten und
- in Niedersachsen liegen.

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten

47.2 sich für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen;

47.3 das gesamtbetriebliche Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar LF (bemessen als durchschnittliche tierart-spezifische Nährstoffausscheidung) zu beschränken. Die Einhaltung des maximalen Gesamtstickstoffaufkommens ist jährlich durch die zuständige Kontrollstelle zu bescheinigen, die auch die ökologische Bewirtschaftung zertifiziert. Diese Bescheinigung ist auf dem Betrieb vorzuhalten;

47.4 keine Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwassergewinnungsgebiete vorzunehmen;

47.5 den Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur vorzunehmen;

47.6 auf mähfähigem Grünland mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr vorzunehmen;

47.7 für alle geförderten Flächen jeweils eine Schlagkartei zu führen. Diese ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen;

47.8 an einer gewässerschutzorientierten Beratung teilzunehmen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften — Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 14

Anlage 1

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (Maßnahme W.1) oder im Fall der Ausbringung von Gülle mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Maßnahme A.3) erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel bzw. nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

	Umrechnungsfaktor Maßnahme W.1 GVE/Tier	Gülleanfall je GVE Maßnahme A.3 m ³ /GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3	13
Mastkälber	0,4	13
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	13
Rinder von mehr als 2 Jahren	1	13
Mutterkühe	1	13
Milchkühe	1	20
Equiden unter 6 Monaten	0,5	0
Equiden von mehr als 6 Monaten	1	0
Mutterschafe	0,15	0
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,1	0
Ziegen	0,15	0
Ferkel	0,02	18
Mastschweine — bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,13	11
Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20 bis 50 kg)	0,06	11
Mastschweine = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,16	11
Zuchtschweine	0,3	8
Geflügel	0,004	17,00
Dam-/Rotwild über 1 Jahr	0,2	0
Dam-/Rotwild unter 1 Jahr	0,1	0

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 4

Definition der Kategorien, die bei der Ahndung von Verstößen nach Nummer 6.5.3 (nicht flächenbezogen) anzuwenden sind

Die Verstöße der sonstigen maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach Kategorien geordnet. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Kategorie 1: leichte Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.
- Kategorie 2: mittlere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.
- Kategorie 3: schwere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.

Anlage 5**Anwendung von Mulch- oder Direktsaat
oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (A.2)**

Gefördert wird die Anwendung von standortgerechten, konservierenden und nicht wendenden Mulchsaat- und -pflanzverfahren mit und ohne Saatbettbereitung. Zugelassen ist eine Technik ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.

Anlage 6**Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger
auf Acker- und Grünland
mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A.3)**

Als emissionsarme Gülleausbringungsverfahren werden alle Verfahren anerkannt, die die Gülle direkt auf oder in den Boden applizieren. Hierzu zählen insbesondere das

- Schleppschlauchverteiler-,
- Schleppschuhverteiler- und
- Injektionsverfahren.

Definition für verschiedene Gülleverteiler**1. Schleppschlauchverteiler**

- Gülleablage direkt auf Boden oder Pflanze
- Ausbringaggregat als Schlauch
- seitlicher Abstand der Schläuche weniger als 30 cm
- seitliche Stabilisierung der Schläuche zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

2. Schleppschuhverteiler

- Gülleablage in obersten Bodenbereich
- Ausbringaggregat als Kufe oder Scheibe
- Druckbelastung (Feder oder hydraulisch) der Kufe oder Scheibe zum besseren Anritzen des Bodens
- seitlicher Abstand zwischen den Schleppkufen oder Scheiben weniger als 25 cm
- exakte Führung der Kufen oder Scheiben zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

3. Injektion

- Gülleearbeitung in den Boden
- Ausbringung über Schleppschläuche und direkte Einarbeitung mit Bodenbearbeitungsgerät, das am Güllewagen angebaut ist
- Ausbringung über Schleppschläuche, die die Gülle hinter den Zinken eines am Güllewagen angebauten Bodenbearbeitungsgerätes direkt in den Boden leiten.

Die Ausbringung der Gülle mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren durch Maschinenringe oder Lohnunternehmer ist durch Belege nachzuweisen. Neben den sonst üblichen Angaben muss der Beleg folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Ausbringung der Gülle,
2. Menge in m³,
3. Bewirtschafter der Fläche, auf der die Gülle ausgebracht wurde,
4. das Verfahren der Ausbringung.

Anlage 7 b**Anlage von mehrjährigen Blühstreifen
außerhalb von Stilllegungsflächen (A.6)**

Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:

Arten Deutscher Name	Botanischer Name	Lebens- form*)
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	3
Futtermalve	<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>Maure-tania</i>	1, 2
Futter-Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	3

Arten Deutscher Name	Botanischer Name	Lebens- form*)
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	3
Garten-Petersilie	<i>Petroselinum crispum</i> und <i>sativum</i>	2
Zottel-Wicke	<i>Vicia villosa</i>	2
Mariendistel	<i>Silybum marianum</i>	1
Garten-Strauchpappel	<i>Lavatera trimestris</i>	1
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	3
Markstammkohl	<i>Brassica oleracea</i>	2
Stockrose	<i>Althae rosea</i>	3
Bart-Nelke	<i>Dianthus barbatus</i>	3
Großes Löwenmaul	<i>Antirrhinum majus</i>	3
Marien-Glockenblume	<i>Campanula medium</i>	2
Goldlack	<i>Cheiranthus allionii</i>	2
Bibernelle	<i>Pimpinella peregrina</i>	3
Färber-Waid	<i>Isatis tinctoria</i>	1
Schweden-Klee	<i>Trifolium hybridum</i>	3
Ausdauernde und Vielblättrige Lupine	<i>Lupinus perennis</i> und <i>L. polyphyllus</i>	3
Lein	<i>Linum usitatissimum</i>	1
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	1
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>	1
Borretsch	<i>Botago officinalis</i>	1
Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	1
Kresse	<i>Lepidium sativum</i>	1
Gelbsenf	<i>Sinapis arvensis</i>	1
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>	1
Körnerhirse	<i>Panicum miliaceum</i>	1
Heidenkorn oder Quinoa	<i>Chenopodium quinoa</i>	1
Roggen	<i>Secale multicaule</i>	2

*) Lebensform: 1 — einjährig, 2 — zweijährig, 3 — mehrjährig

Anlage 7 c**Zusätzliche Gebiete nach Nummer 29.12**

Randstreifen entlang von Schlaggrenzen auf Ackerflächen im Landkreis Göttingen (einschließlich angeschnittener Feldblöcke).

Anlage 8

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Positivliste. Die aufgeführten Düngemittel sind zugelassen. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig (diese Positivliste entspricht dem Anhang II, Teil A Düngemittel und Bodenverbesserer der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

— Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:

- Stallmist
- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
- Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
- Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)
- kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
- Torf

- Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
- Substrat von Champignonkulturen
- Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten
- Guano
- Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:
 - Blutmehl
 - Hufmehl
 - Hornmehl
 - Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl
 - Fischmehl
 - Fleischmehl
 - Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile
 - Wolle
 - Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
 - Haare und Borsten
 - Milcherzeugnisse
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakao-schalen, Malzwurzeln usw.)
- Algen und Algengerzeugnisse
- Sägemehl und Holzschnitt
- Rindenkompost
- Holzasche
- Weicherdiges Rohphosphat
- Aluminiumcalciumphosphat
- Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung
- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinat usw.)
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz
- Schlempe und Schlempeextrakt
- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.), Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)
- Calciumchloridlösung
- Calciumsulfat (Gips)
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Natriumchlorid
- Gesteinsmehl.

Anlage 9

Liste der Kennarten gemäß Nummer 39.1

Kennart/Kennartengruppe	
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume
<i>Ranunculus flammula</i>	Brennender Hahnenfuß
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel
<i>Carex spec. incl. Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.</i>	Seggen, Simsen und Strand-simsen
<i>Rumex acetosa, R. thyrsiflorus</i>	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras

<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre</i>	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Leucanthemum spec.</i>	Margerite
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Centaurea spec.</i>	Flockenblume
<i>Lotus spec.</i>	Hornklee
<i>Rhinanthus spec.</i>	Klappertopf
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Knautia/Scabiosa/Succisa</i>	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
<i>Luzula spec.</i>	Hainsimse
<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel
<i>Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)</i>	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
<i>Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)</i>	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
<i>Stellaria graminea, S. palustris</i>	Gras- und Sumpf-Sternmiere

Anlage 10

In der Maßnahme NAU/BAU B2 sind folgende Gebiete — einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke — förderfähig:

- Allerniederung (Landkreise Soltau Fallingb. und Verden) — FFH 090, V 23
- Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, Teilgebiete A und B
- Fehntjer Tief — FFH 005, V 07 sowie angrenzende Gebiete
- Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld
- Gemeinden Dassel, Moringen und Uslar (Landkreis Nörth-heim)
- Land Bremen
- Naturpark Solling-Vogler einschließlich der Gemeinden Arholzen, Bevern, Bodenwerder, Deensen, Golmbach, Heinade, Heinsen, Hohenberg, Holzen, Holzminden, Negenborn, Polle, Stadtoldendorf und Wangelnstedt; Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz (FFH 125); Holzbergwiesen (FFH 126); Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental (FFH 130) und Solling (V 55)
- Naturpark Münden einschließlich der Gemeinden Friedland und Rosdorf, Kaufunger Wald (FFH 143) und Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth (FFH 372)
- Untere Haseniederung (FFH 013 und 045, V 16)
- Landgraben Dummeniederung (FFH 075, V 29)
- grünlandreiche FFH Gebiete im Landkreis Cuxhaven: Balensee und Randmoore, Nordahner Holz (FFH 019); Westerberge bei Rahden (FFH 308); Extensivweiden nördlich Langen (FFH 181)
- Wümmeniederung/Wümmewiesen (FFH 038, V 36).

**Förderung der forstfachlichen Betreuung
des mittleren und kleinen Waldbesitzes;
Berechnungsformel**

Erl. d. ML v. 28. 11. 2007 — 406-64030/1-2.1 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 26. 10. 2007 (Nds. MBL. S. 1385)
— VORIS 79100 —

Aufgrund Nummer 5.4.2 des Bezugserlasses wird die Formel für die Berechnung der Zuschüsse für die angemessene forstfachliche Betreuung bekannt gegeben. Die Formel lautet bis auf Weiteres:

Zuschuss/ha Mitgliedfläche =

$$5,30 \text{ EUR} \times \left(\frac{1}{\text{dGZ}} + \frac{1}{\text{HS}} \right) + 0,83 \text{ EUR/ha.}$$

Dabei ist

— dGZ der durchschnittliche Gesamtzuwachs in Vorratsfestmeter je ha

— HS der Hiebsatz in Erntefestmeter je ha.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 24

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Eberholzen,
Landkreis Hildesheim)**

Bek. d. ML v. 5. 12. 2007 — 306.2-611-2293 —

Die GLL Hannover hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eberholzen, Landkreis Hildesheim, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eberholzen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 24

K. Umweltministerium

Führung der Wasserbücher

Erl. d. MU v. 2. 1. 2008 — 23-02820/02 —

— VORIS 28200 —

1. Der NLWKN führt die Wasserbücher nach § 185 Abs. 1 NWG.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 24

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(RWE Power Aktiengesellschaft, Essen)**

Bek. d. LBEG v. 4. 12. 2007

— B II f 1.7 II 2007-023 —

Die Firma RWE Power Aktiengesellschaft, Huyssenallee 2, 45128 Essen, plant den Bau und Betrieb von Leitungen zur Optimierung des Gasbezugs und der Gasdarbietung sowie einer Anschluss-Doppelleitung des GuD-Kraftwerkes Lingen.

Das geplante Vorhaben unterliegt nach § 20 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.5.3 NUVPG der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 a UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 24

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(IVG Kavernenbau GmbH, Friedeburg)**

Bek. d. LBEG v. 5. 12. 2007

— W 6219 A VI 2007-062-II —

Die Firma IVG Kavernenbau GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau des Verteilers 13. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 65 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 24

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gaz de France Production Exploration
Deutschland GmbH, Lingen)**

Bek. d. LBEG v. 6. 12. 2007

— B II f 1.7 II 2007 II 022-II —

Die Firma Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant den Bau und Betrieb der neuen Verdichterstation Schneeeren-West. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 8 400 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 24

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BHKW Vogelpark Walsrode, Bomlitz)**

**Bek. d. GAA Celle v. 7. 12. 2007
— CE000013971-2007-033-01U BS —**

Die Salve GmbH & Co. KG aus 20148 Hamburg, Rothenbaumchaussee 91, hat mit Datum vom 6. 11. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerk-Anlage — hier Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen — in Bomlitz, Ortsteil Borg, Ahrsener Straße (Vogelpark Walsrode), beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 25

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(Goldmann Bioenergie GmbH & Co. KG, Scholen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2007
117/H00001682/1.4 b)aa/2**

Die Firma Goldmann Bioenergie GmbH & Co. KG, Blockwinkel 81, 27251 Scholen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück Blockwinkel 19, 27251 Scholen, Gemarkung Scholen, Flur 9, Flurstück 39/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 25

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 1. 2008
— 4.1 LG 000011979 —**

Die Firma GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Munitionsentsorgungsanlage am Standort 29308 Winsen (Aller), Schmalhorn, Gemarkung Walle, Flur: 5, Flurstück 10/1, gestellt.

In der geplanten Anlage sollen jährlich 20 t Explosivstoff aus konventioneller Fundmunition vernichtet werden. Derzeit wird die Anlage an dem Standort bereits als mobile Anlage befristet bis zum 14. 5. 2008 betrieben. Die GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH hat nunmehr die Genehmigung nach BImSchG für einen unbefristeten Weiterbetrieb der Anlage an dem Standort beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 und Nummer 10.1 Buchst. b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Das Vorhaben ist unter Nummer 10.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgeführt. Somit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie können

vom 16. 1. 2008 bis zum 15. 2. 2008

bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.306,
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags
freitags

von 7.30 bis 16.00 Uhr,
von 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

Gemeinde Winsen (Aller),
Ordnungsabteilung, Zimmer Nr.10,
Am Amtshof 5,
29308 Winsen (Aller),

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **16. 1. 2008 bis einschließlich 29. 2. 2008** schriftlich bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 11. 3. 2008, ab 10.00 Uhr,
im Ratszimmer der Gemeinde Winsen (Aller),
Am Amtshof 5,
29308 Winsen (Aller).**

Sollte die Erörterung am 11. 3. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt ge-

macht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 1/2008 S. 25

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS)** in Hildesheim ist die Stelle

einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters
(BesGr. A 16)

in der Abteilung 2 „Schul- und Qualitätsentwicklung, Evaluation“ zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Abteilung „Schul- und Qualitätsentwicklung, Evaluation“ weiterentwickelt.

Aufgaben der Abteilung sind vor allem:

- Auswertung landesweit bedeutsamer Vorhaben zur Schulentwicklung sowie nationaler und internationaler Schul(vergleichs)untersuchungen,
- Umsetzung und Steuerung von landesweiten Qualifizierungen von Schulleitungen, Funktionsträgern und Lehrkräften für Schulentwicklung, Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Entwicklung von
 - Konzepten zur Qualifizierung von Schulleitungen, Funktionsträgern und Lehrkräften für Schulentwicklung, Qualitätsmanagement und Evaluation (Systemberatung),
 - Konzepten und Materialien zur Schulprogrammentwicklung und Evaluation,
 - praxisorientierten Grundsätzen und landesweiten Standards für Evaluation und Qualitätssicherung im Schulwesen,
- Entwicklung und Bereitstellung eines Pools erprobter Evaluationsinstrumente,
- Aufbau eines System-Monitorings im Schulwesen unter Auswertung von Daten der amtlichen Schulstatistik und von Evaluationsergebnissen aus Schulen, Studienseminaren und Fortbildungsinstitutionen,
- Erstellen eines periodischen Evaluationsberichts mit Empfehlungen,
- Unterstützung von Zertifizierungsverfahren,
- Initiierung, Steuerung und Betreuung internationaler Kooperationsprojekte,
- Entwicklung und Vermittlung von Medienkompetenz; Beratung von Schulen und Medienzentren, Schulträgern und Schulbehörden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit dem MK, der LSchB und der Niedersächsischen Schulinspektion, der ausbildenden Wirtschaft und den Gewerkschaften, Verbänden, Hochschulen, Fortbildungsinstitutionen anderer Bundesländer und weiteren für allgemeine und berufliche Bildung relevanten Institutionen und Gremien erforderlich. Zur Leitungsaufgabe gehört die Beteiligung an einer ziel- und aufgabenorientierten Weiterentwicklung des NiLS.

Bewerberinnen und Bewerber sollten fachliche Kenntnisse und Kompetenzen zu folgenden Aufgabenschwerpunkten nachweisen:

- Qualitätsmanagement, System-Monitoring und Evaluation im Schulwesen,
- innovative Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulwesens,
- vertiefte Kenntnisse der allgemeinen oder beruflichen Bildung und neue Steuerungsverfahren,
- Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Schulen und Schulbehörden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie die Abteilung verantwortlich und mit hoher Reflexions- und Lernbereitschaft führen können. Sie sollen hierzu insbesondere über folgende Kompetenzen verfügen:

- Innovationsfähigkeit, Flexibilität und Veränderungsbereitschaft,
- Analysieren, Planen und Steuern von Arbeitsprozessen,
- Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- Teamfähigkeit,
- Entscheidungsstärke,
- Belastbarkeit.

Erfahrungen in der Leitung von Organisationseinheiten sind besonders erwünscht.

Voraussetzung ist eine Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst, insbesondere des höheren Schuldienstes oder des Schulverwaltungsdienstes; für eine Beschäftigung nach dem TV-L ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erforderlich.

Frauen sind in diesem Bereich unterrepräsentiert. Sie werden daher im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Wegen der Aufbausituation der Abteilung ist die Stelle zurzeit nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 22, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Für telefonische Auskünfte steht Herr Rahe, Tel. 0511 120-7057, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 1/2008 S. 26

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise
zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005
— 26-08 00/12 — (Nds. MBl. Nr. 17/05)
..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a,
75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8.
2005 — 505-24000/1-69 a/75 a/75 b —
(Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Gesetzes über Raumordnung und
Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds.
MBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007
(Nds. MBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de